

Entscheidungen

1. Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 21. 1. 1976

(Keine Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst durch einstweilige Anordnung)

Sachverhalt:

Der Antragsteller begehrt als Beteiligter eines Verfahrens vor dem OVG Hamburg beim BVerfG eine einstweilige Anordnung, um noch vor der Entscheidung des BVerfG über den Aussetzungs- und Vorlagebeschluß des OVG Hamburg vom 27. 6. 1975 (Bf. I 30/75) in dem Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung des § 28 der hamburgischen Juristenausbildungsordnung (JAO) vom 10. Juli 1972 (HGVB. S. 133) in der Fassung des Art. 1 des hamburgischen Gesetzes zur Einführung der einstufigen Juristenausbildung vom 30. April 1973 (HGVB. S. 169) in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen zu werden.

Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung wird verworfen.

Gründe:

I.

1. Der Antragsteller und Kläger im Ausgangsverfahren hat die erste juristische Staatsprüfung abgelegt. Seit 1973 bewarb er sich in mehreren Bundesländern um die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst. Er erhob schließlich am 2. Januar 1973 Klage beim Verwaltungsgericht Hamburg mit dem Ziel, den Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu verpflichten, ihn unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf — hilfsweise ohne diese Berufung — in den Vorbereitungsdienst aufzunehmen (VII VG 4/75 Verwaltungsgericht Hamburg). Eine Entscheidung ist noch nicht ergangen.

Das Verwaltungsgericht erließ jedoch am 5. März 1975 eine einstweilige Anordnung nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung, die in dem Urteil vom 19. März 1975 aufrechterhalten wurde und durch die die Freie und Hansestadt Hamburg verpflichtet worden ist, den Antragsteller vorläufig bis zur Entscheidung in dem Verfahren in der Hauptsache ohne Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in die praktische Ausbildung aufzunehmen (VII VG 5/75 Verwaltungsgericht Hamburg). Auf die Berufung der Freien und Hansestadt Hamburg hat das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht die Zwangsvollstreckung einstweilen eingestellt, das Verfahren gemäß Art. 100 Abs. 1 GG ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt „ob § 28 der hamburgischen Juristenausbildungsordnung (JAO) vom 10. Juli 1972 (HGVB. S. 133, mit späteren Änderungen) mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vereinbar ist“.

Das Obergerverwaltungsgericht hält die Vorschrift insoweit für verfassungswidrig, als sie nach seiner Auffassung dazu verpflichtet, auch diejenigen — ohne Ernennung zum Referendar im Beamtenverhältnis — in die praktische Ausbildung aufzunehmen, der die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpft. Nach den Feststellungen dieses Gerichts hat der Antragsteller den durch zahlreiche Umstände begründeten Verdacht, daß er sich in entsprechender Weise aktiv betätigt, bisher nicht glaubhaft entkräftet.

2. Der Antragsteller hat in dem Normenkontrollverfahren beim Bundesverfassungsgericht beantragt, durch einstweilige Anordnung

den Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu verpflichten, den Antragsteller zum 1. Dezember 1975, mindestens aber unverzüglich bis zur Entscheidung über die Berufung des Antragsgegners gegen die einstweilige Anordnung des Verwaltungsgericht Hamburg in den juristischen Vorbereitungsdienst aufzunehmen.

Einen ihm drohenden schweren Nachteil sieht der Antragsteller in dem Zeit- und Einkommensverlust, den er durch die Verzögerung der Aufnahme in die praktische Ausbildung erleide.

3. Der Senat und die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg haben Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Sie haben sich zu dem Antrag nicht geäußert.

II.

In dem beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Normenkontrollverfahren kann der Antragsteller eine einstweilige Anordnung nicht beantragen. Er ist in diesem Verfahren weder antragsberechtigt noch sonst beteiligt. Nach § 82 Abs. 3 BVerfGG ist ihm nur Gelegenheit zur Äußerung zu geben (vgl. BVerfGE 11, 339 [342]).

Im übrigen könnte der Antrag mit diesem oder anderem Inhalt auch keinen Erfolg haben. Die Verzögerung der Entscheidung des Hamburgischen Obergerichtes über das Rechtsmittel der Berufung durch das Verfahren der konkreten Normenkontrolle nach Art. 100 Abs. 1 GG bringt keine so schwerwiegenden Nachteile, daß der Erlaß einer einstweiligen Anordnung unabweislich ist, um die Verwirklichung der Endentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu sichern. Im vorliegenden Fall kann es dem Antragsteller zugemutet werden, die Entscheidung über die Zulässigkeit der Vorlage und die Gültigkeit des § 28 der hamburgischen Juristenausbildungsordnung (JAO) vom 10. Juli 1972 (HGVB. S. 133) in der Fassung des Art. 1 des hamburgischen Gesetzes zur Einführung der einstufigen Juristenausbildung vom 30. April 1973 (HGVB. S. 169) im Hinblick auf die Aufnahme geprüfter Rechtskandidaten in die praktische Ausbildung, die nicht die Gewähr bieten, daß sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten werden, abzuwarten.

(Az.: 2 BvL 1075)

2. Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 4. 11. 1975

(Versteigerung „unter Wert“ als mögliche Verletzung der Eigentumsgarantie)

Tenor:

„Es wird folgende einstweilige Anordnung erlassen: 1. Alle Rechtswirkungen aus dem Zuschlagsbeschuß des Amtsgerichts Michelstadt vom 23. Januar 1975 — K 76/74 — betreffend das im Grundbuch von Reichelsheim, Band 29, Blatt 1308, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Fl. 4, Nr. 186, Hof- und Gebäudefläche, Guldenstraße 9, 739 qm, werden bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführerin ausgesetzt.

2. Der auf den 18. November 1975 angesetzte Termin zur Verteilung des Versteigerungserlöses wird aufgehoben.“

Sachverhalt:

Die Verfassungsbeschwerde wendet sich a) gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 9. Juli 1975 — 12 W 76/75 —, b) gegen den Beschluß des Landgerichts Darmstadt vom 28. April 1975 — 5 T 220/75 — und c) gegen den Beschluß des Amtsgerichts Michelstadt vom 23. Januar 1975 — K 76/74 —.

Gründe:

I.

Die Beschwerdeführerin und ihr geschiedener Ehemann sind Miteigentümer eines Grundstückes, das einen Verkehrswert von rd. 144 000 DM hat. Dieses Grundstück wurde auf Antrag der Beschwerdeführerin zwangsversteigert. Im Zwangsversteigerungsver-

fahren hat der geschiedene Ehemann das Grundstück mit einer Belastung von rd. 20 000 DM für 2000 DM ersteigert. Er erhielt als einziger Bieter am 23. Januar 1975 den Zuschlag. Die von der Beschwerdeführerin eingelegten Rechtsmittel blieben ohne Erfolg. Gegen den Zuschlag und die den Zuschlag bestätigenden Entscheidungen erhob die Beschwerdeführerin Verfassungsbeschwerde mit der Behauptung, sie sei in ihrem Grundrecht aus Art. 14 GG und in ihrem Recht aus Art. 103 Abs. 1 GG verletzt.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist weder unzulässig noch offensichtlich unbegründet.

Die nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 34, 341 [342 f.]) vorzunehmende Abwägung ergibt, daß die Gründe für den Erlaß einer einstweiligen Anordnung überwiegen.

Ergibt die einstweilige Anordnung nicht, wird der geschiedene Ehemann der Beschwerdeführerin als Alleineigentümer im Grundbuch eingetragen. Er wird in die Lage versetzt, das Hausgrundstück wirksam weiterzueräußern. Die Beschwerdeführerin läuft Gefahr, ihr dingliches Recht zu verlieren, auch wenn ihre Verfassungsbeschwerde Erfolg haben sollte.

Ergibt die einstweilige Anordnung, bleibt aber später der Verfassungsbeschwerde der Erfolg versagt, so entsteht dem geschiedenen Ehemann kein Nachteil.

Die Aufhebung des Verteilungstermines schließt das Verbot in sich, vor der endgültigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einen neuen Termin anzuberaumen.

(Az.: 2 BvR 804/75)

Anmerkung zu 1. und 2.

Der erste Beschluß provoziert von seinem Ergebnis her jedenfalls keine rechtsdogmatisch-immanente Kritik: Wenn es nun mal im Verfahren nach Artikel 100 GG keine einstweilige Anordnung gibt, kann auch für Berufsverbotsfälle nichts anderes gelten. Dennoch sind zwei Dinge — um es vorsichtig auszudrücken — erstaunlich:

— Das Gericht macht Ausführungen über die Begründetheit eines Antrags, den es einen Satz zuvor als unzulässig bezeichnet hat. Eine solche Abweichung vom Entscheidungsrelevanten kann den Umständen nach nur die Funktion haben, für künftige Verfahren Maßstäbe zu setzen. Jedermann kann sich nunmehr ausrechnen, daß ein möglicher „Verfassungsfeind“ trotz der im Radikalenurteil entwickelten besonderen Grundsätze für Ausbildungsverhältnisse auch insoweit keine schnelle Hilfe vom Bundesverfassungsgericht zu erwarten hat. Zwei, drei, vier oder fünf Jahre später den gewählten Beruf ausüben zu können, wird als zumutbar, gewissermaßen als sozialadäquates Übel und allgemeines Lebensrisiko angesehen.

— Dieser bewußten Ausdehnung der Fragestellung steht ein beträchtlicher Mangel an juristischer Phantasie bei der Entscheidung über die Zulässigkeit gegenüber. Wäre es nicht möglich gewesen, den Antrag des Beschwerdeführers als Verfassungsbeschwerde aufzufassen, hatte er doch sicherlich das verletzte Grundrecht namhaft gemacht, wie dies § 92 BVerfGG verlangt? Auch wenn es ohne Zweifel schwer fällt, Prozeßhandlungen in entsprechender Anwendung des § 140 BGB umzudeuten, ein paar Worte hätte diese Möglichkeit schon verdient gehabt.

Ganz anders stellt sich die Sache im zweiten Beschluß dar: Hier wird alles herangezogen, was für den Antrag sprechen und alles „verdrängt“, was ihn als unbegründet erscheinen lassen könnte. Da die Gefahr besteht, ein Grundstück mit einem Verkehrswert von ca. 144 000,— DM könne für 22 000,— DM den Eigentümer wechseln, wird die Notbremse der einstweiligen Anordnung sofort gezogen: Der Verlust eines dinglichen Rechts kann nicht hingenommen werden. Bei ein wenig mehr juristischer „Kreativität“ hätte man folgende Fragen aufwerfen müssen:

— Hat Art. 14 GG überhaupt Drittwirkung? Verhindert er, wenn er Versteigerungen „weit unter Wert“ verbietet, vielleicht auch Verkäufe „weit unter Wert“? Die Parallele zum Umsatzgeschäft ist augenscheinlich, hatte doch die Beschwerdeführerin selbst den

Antrag auf Versteigerung gestellt und war daher keineswegs bloßes Opfer eines von anderer Seite initiierten Verfahrens. Art. 14 GG als Mittel gerichtlicher Äquivalenzkontrolle, das Bundesverfassungsgericht als Wiederentdecker des Verbots der *laesio enormis* — ein paar Gedanken dazu hätten auch im Verfahren der einstweiligen Anordnung nahegelegen.

— Was im konkreten Fall drohte, war der Verlust eines dinglichen Rechts. Inwieweit hätten obligatorische Ansprüche, etwa aus § 816 BGB, die Beschwerdeführerin ausreichend geschützt? Ist wirklich die Erhaltung des Miteigentums auch dann von überragender Bedeutung, wenn der Eigentümer sich sowieso von seinem Objekt trennen will? — Hätte die Beschwerdeführerin nicht ihren Antrag zurücknehmen müssen, als sie sah, daß kein angemessener Preis zu erzielen war (§§ 29/33 ZVG)? Reicht diese Möglichkeit nicht aus, um jedenfalls einen die Versteigerung selbst betreibenden Eigentümer zu schützen? Ist es darüber hinaus wirklich Aufgabe des Verfassungsgerichts, diese Vorschriften zu korrigieren, indem die zusätzliche Möglichkeit einer einstweiligen Anordnung wegen Verletzung des Eigentums geschaffen wird?

Man kann alle diese Auslassungen wie auch das überflüssige *Obiter dictum* des ersten Beschlusses natürlich als schlichte rechtsdogmatische „Schlampigkeit“, als allzu sorglosen Umgang mit den Regeln der juristischen Kunst abqualifizieren. Für sich allein trifft dies jedoch nur einen Teil der Sache: Die Parteinahme des Gerichts zeigt sich in Wahrheit schon in der Problemelektion. Daß jemand einige Jahre auf seinen Beruf verzichten muß, scheint mit der nichtssagenden Zumutbarkeitsformel ausreichend begründet, daß das Eigentum gegen Versteigerung unter Wert zu schützen ist, wird als so einsichtig betrachtet, daß Einwände erst gar nicht erwogen werden. Nicht jedem widerfährt eben dasselbe Maß an Gerechtigkeit.

Wolfgang Däubler

3. Beschluß des OVG Berlin vom 24. 4. 1974

(„Wissenschaftlichkeit“ von Lehrveranstaltungen)

In der Verwaltungsstreitsache des Wissenschaftlichen Assistenten X gegen die Freie Universität Berlin hat der 5. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin am 24. April beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Berlin vom 20. März 1975 wird zurückgewiesen. ...

Gründe:

I. Der Antragsteller ist als Assistent am John.-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin — Zentralinstitut 2 — tätig und führt im Sommersemester 1975 ein Proseminar mit dem Thema „Die Befreiungsbewegung der Indianer in den USA“ durch. Für das vom Vorsitzenden des Institutsrats des Zentralinstituts 2 herausgegebene kommentierte Vorlesungsverzeichnis verfaßte der Antragsteller einen Kommentar, dem der Institutsrat in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1974 zustimmte. Der erste Abschnitt dieses Kommentars lautet wie folgt:

„Diese Veranstaltung soll dem seit der Besetzung von Wounded Knee im Frühjahr 1973 erheblich gewachsenen Interesse Rechnung tragen, das sich auf die Fragen der Existenz und des Kampfes der nordamerikanischen Ureinwohner bezieht. Die gegenwärtige Lage der Indianer, Eskimos und Aleuten muß dabei einerseits im Zusammenhang mit den bedeutendsten historischen Faktoren erörtert werden, andererseits als Resultat einer gegenwärtigen Politik, die es ermöglicht, die Ressourcen der Reservate zu plündern, die